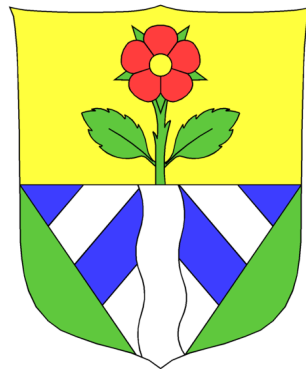


Gemeinde Fieschertal



Reglement Wasserversorgung

01. Januar 2021

Die Urversammlung der Gemeinde Fieschertal

Eingesehen

Eidgenössische Gesetzgebung:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG);
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG);
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (Lebensmittelgesetz, LGV);
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Hygiene beim Umgang von Lebensmitteln vom 16. Dezember 2016 (Hygieneverordnung EDI, HyV);
- Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV).

Kantonale Gesetzgebung:

- die Artikel 75 und 78 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. Mär 1907 (KV);
- das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 2013 (KGSchG);
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG);
- das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;
- die Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016 (SR 817.101)
- die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinde vom 16. Juni 2004;
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);
- das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB; SR-VS 311.1)
- das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfIG);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SR-VS 172.6)

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Technische Ausführung	5
Art. 3	Qualität des Trinkwassers	5
Art. 4	Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung	5
Art. 5	Anschluss Liegenschaften	5
Art. 6	Sicherung	5
Art. 7	Missbrauch	6
Art. 8	Abonnent	6
Art. 9	Gesuch um Anschluss und Erweiterung	6
Art. 10	Änderungen	6
Art. 11	Hydranten	6
Art. 12	Hauptleitungen	6
Art. 13	Anschluss an Hauptleitung	6
Art. 14	Anschlussleitung	7
Art. 15	Eigentum und Unterhaltspflicht Anschlussleitung	7
Art. 16	Wasserabgabe	7
Art. 17	AbleSEN Wasserzähler	7
Kapitel 2	Finanzierung und Gebührentarife	8
Art. 18	Finanzierung	8
Art. 19	Tarif	8
Art. 20	Bemessung und Ermittlung der Gebühren	8
Art. 21	Rechnungsstellung, Fälligkeit von Gebühren, Zahlungsfrist	8
Kapitel 3	Schluss-, Strafbestimmungen und Rechtsmittel	8
Art. 22	Haftung	8
Art. 23	Strafbestimmungen	9
Art. 24	Rechtsmittel und Verfahren	9
Art. 25	Übergangsbestimmungen	9
Art. 26	Aufhebung	9
Art. 27	Inkrafttreten	9
Anhang	Gebührentarife	10

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Fieschertal. Sie beinhaltet sowohl den Betriebszweig als auch die gesamte Infrastruktur.

Geregelt wird Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung. Sie untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben.

Art. 2 Technische Ausführung

Die Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

Art. 3 Qualität des Trinkwassers

Die Trinkwasserversorgung gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert nicht die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung.

Die Überwachung der Trinkwasserversorgung in den Gemeinden obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Qualität des Wassers aller öffentlichen Versorgungsnetze, einschliesslich jener der Genossenschaften, oder des Wassers aus privaten Netzen.

Die Trinkwasserversorgung arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Die Trinkwasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung verantwortlich ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Art. 4 Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung inkl. Hydranten.

Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der Trinkwasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.

Führt eine projektierte Trinkwasserleitung oder eine andere Anlage der Trinkwasserversorgung über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Art. 5 Anschluss Liegenschaften

Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereich des Versorgungsnetzes befinden. Ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde, auf Gesuch hin, Ausnahmen bewilligen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers. Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert. Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das nötige Wasser selber zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschwzwecken notwendige Wasser.

Art. 6 Sicherung

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen gegen Verunreinigung und Ertragsminderung zu schützen. Die Gemeinde trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Instanzen oder Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden.

Die Inhaber scheiden gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen (GSchG, GSchV, kGSchG) sowie den diesbezüglichen Vollzugshilfen und Reglementen oberhalb von Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse Grundwasserschutzzonen aus und kontrollieren regelmässig die darin geltenden Nutzungseinschränkungen gemäss den Schutzzonenvorschriften.

Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

Schwimmbäder und Schwimmteichanlagen sind mit einer Rückflussverhinderung zu versehen, gemäss den Leitlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art. 7 Missbrauch

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenutzung soll verhindert werden. Die Gemeinde ist befugt, in Notzeiten alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.

Art. 8 Abonnent

Abonnent kann nur der Eigentümer einer Liegenschaft werden.

Für Liegenschaften mit gemeinsamer Zuleitung wie Stockwerkeigentum, Reihenbauten etc. wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Die Abonnenten haben die Verteilung unter sich auszumachen.

Für die Abgabe von Wasser aus einer abonnierten Liegenschaft in eine andere, ist bei der Gemeinde eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

Art. 9 Gesuch um Anschluss und Erweiterung

Für jeden Anschluss an das Leitungsnetz, wie auch bei Erweiterung oder Änderung bestehender Installationen, ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde ein Gesuch mit dem Formular der Gemeinde zu stellen. Die nötigen Planunterlagen mit detaillierten Angaben über Verbrauchseinheiten sind einzureichen. Vor der Ausführung ist die Bewilligung der Gemeinde abzuwarten.

Art. 10 Änderungen

Beim Verkauf einer Liegenschaft hat der Abonnent die Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung. Dasselbe gilt auch bei der Stilllegung einer Liegenschaft.

Art. 11 Hydranten

Bei Feueralarm stehen der Feuerwehr die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung.

Die Hydranten dürfen in der Regel nur Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden, ausnahmsweisen Gebrauch (z.B. für Bauwasser) ist eine schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Auftretende Schäden an den Hydranten gehen zu Lasten des Benützers.

Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Hydranten und der Zugang zu den Schiebern dürfen nicht durch Ablagerung irgendwelcher Gegenstände behindert werden.

Art. 12 Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle jene der Gemeinde gehörenden Leitungen in öffentlichen und privaten Grundgütern. Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und der Hydranten. Der Ausbau richtet sich nach der jeweils gültigen Bauordnung.

Art. 13 Anschluss an Hauptleitung

Der Anschluss an die Hauptleitung mit Hauptabstellschieber, Einbaugarnitur, Strassenkappe darf nur unter Aufsicht des Wassermeisters der Gemeinde erfolgen. Dieser bestimmt auch die Grösse des Anschlusses. Die Kosten dieser Installation gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 14 Anschlussleitung

Als Anschlussleitung wird die Leitungsstrecke vom Hauptabstellventil bis und mit Wasserzähler bezeichnet.

In der Regel erhält jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Die Verlegung hat in einer Mindestdiefe von einem Meter im Erdreich zu erfolgen. Ab Gebäudeeintritt bis und mit Wasserzähler ist die Leitung sichtbar zu führen und gegen Frost und äussere Korrosionsschäden zu schützen.

Bei Kunststoffleitungen ist ein Ortungsband einzulegen. Alle Leitungen sind vor dem Zudecken durch ein beauftragtes Ingenieur- oder Vermessungsbüro einzumessen.

In Gebäuden, wo eine Einfrierungsmöglichkeit besteht, muss die Leitung sorgfältig entleert werden.

Die Wasserabgabe an Liegenschaften mit Gebäude, erfolgt grundsätzlich nur über den Wasserzähler. In Neubauten sind die Wasserzähler obligatorisch.

Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen, unter Aufsicht des Wassermeisters erstellt, repariert und verändert werden.

Alle mit der Erstellung der Zuleitungs- und Wasserzählerinstallation verbundenen Kosten sind vom Abonnenten zu tragen.

Die Beschaffung und Aufrechterhaltung der Durchgangsrechte ist ebenfalls Sache des Abonnenten. Wird durch eine Zuleitung kein Wasser mehr bezogen, so kann die Gemeinde diese auf Kosten des früheren Abonnenten abtrennen.

Art. 15 Eigentum und Unterhaltspflicht Anschlussleitung

Die Anschlussleitung ab dem Anbohren des Hauptnetzes bleibt im Eigentum des Abonnenten. Sämtliche Reparaturen und Erneuerungen gehen zu seinen Lasten. Defekte Wasserzähler sind auf eigene Kosten, sofort nach Feststellung des Schadens, reparieren zu lassen.

Der Eigentümer hat die Anschlussleitung in Stand zu halten. Die Gemeinde kann ihn verpflichten seine Anschlussleitung zu sanieren, falls durch mangelhaften Zustand die Trinkwasserqualität beeinträchtigt wird (Rückfluss in das Trinkwassernetz).

Eigentümer nicht dauerhaft bewohnter Gebäude kann die Gemeinde dazu verpflichten die Anschlussleitung vom Hauptnetz zu trennen, umstehendes Wasser während Nichtgebrauch zu vermeiden.

Art. 16 Wasserabgabe

Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn:

- Wasserknappheit herrscht,
- Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten im Gange sind,
- Brandfälle herrschen,
- das Trinkwasser ungenügende Qualität aufweist,
- trotz Mahnung die Rechnung nicht bezahlt wird,
- die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden,
- rechtswidrig Wasser bezogen wird,
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Armaturen vorgenommen werden.

Die Einschränkung oder Einstellung der Wasserabgabe befreien den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und allen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundgüter haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 17 Wasserzähler

Die Wasserabgabe erfolgt nur über Wasserzähler. Für bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu installieren, muss der Abonnent auf eigene Kosten die erforderliche Installationsänderung sofort erstellen lassen.

Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt in der Regel einmal jährlich mittels Selbstdeklaration oder anderer geeigneter Übermittlungsverfahren.

Es steht der Gemeinde frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Abständen selber abzulesen.

Kapitel 2 Finanzierung und Gebührentarife

Art. 18 Finanzierung

Die Finanzierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Beiträge der Grundeigentümer als Mehrwertbeitrag,
- die von den Benutzern der Anlage zu zahlende, einmalige Anschlussgebühr, sowie die jährlichen Gebühren (gemäss Anhang),
- die Leistungen des Staates und Bundes,
- die Leistungen der Gemeinde (öffentliche Gebäude und Anlagen),
- sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 19 Tarif

Im Tarif sind die Wassergebühren festgesetzt. Diese werden vom Gemeinderat festgelegt und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung.

Art. 20 Bemessung und Ermittlung der Gebühren

Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken, die Verzinsung und Abschreibung sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Die Anschlussgebühren werden laut Gebührentarif ermittelt. Die Gebühren sind auch bei nachträglichen Um- und Anbauten zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grund- und Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Wasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Die Gebühren stehen im Anhang und bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Art. 21 Rechnungsstellung, Fälligkeit von Gebühren, Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung für die Gebühren erfolgt jährlich. In der Regel gilt der Wasserzählerstand des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr.

Kann diese Berechnung infolge Versagens des Wasserzählers nicht angewendet werden, wird die Rechnung auf Grund des Verbrauchs des Vorjahres ausgestellt.

Bei Erteilung der Baubewilligung ist die einmalige Gebühr für den Anschluss fällig.

Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.

Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Ab diesem Datum wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

Kapitel 3 Schluss-, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 22 Haftung

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion, oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt, an der Trinkwasseranlage verursacht wird.

Art. 23 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse von CHF 100.-- bis CHF 5'000.-- bestraft werden. Gleichzeitig mit der Busse wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt, für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Art. 24 Rechtsmittel und Verfahren

Gegen jeden in Vollziehung dieses Reglements ausgesprochenen Entscheid kann im Sinne von Artikel 34a ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache eingereicht werden.

Die Verwaltungseinspracheentscheide des Gemeinderates können, unter den im VVRG vorgesehenen Bedingungen innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Staatsrat angefochten werden.

Die Strafeinspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Die Gebühreneinschätzung für das laufende Jahr erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar gemäss dem neuen Recht.

Art. 26 Aufhebung

Die vorgängigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. Januar 2021 in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 06. November 2019

Angenommen durch die Urversammlung am 19.08.2020

Der Präsident

Die Schreiberin

Peter Bähler

Caroline Senggen

Vom Staatsrat genehmigt am 23.12.2020

Anhang Gebührentarife

1. Anschlussgebühren

1.1 Anschlussgebühren von Wohn- und Geschäftshäusern, sowie Umbauten, die einer anderen Benutzung zugeführt werden.

Als Berechnungsgrundlage dienen die SIA-m3

bis 500 m3	je 100 m3	CHF 220.--
von 501 m3 bis 750 m3	je 100 m3	CHF 200.--
von 751 m3 bis 1000 m3	je 100 m3	CHF 180.--
von 1001 m3 bis 2500 m3	je 100 m3	CHF 160.--
von 2501 m3 und mehr	je 100 m3	CHF 140.--

1.2 Bei Erweiterungsbauten, sowie Ersatzbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft sind einzig die für das erhöhte Bauvolumen zusätzlichen Anschlussgebühren zu entrichten.

1.3 Minimalgebühr

Die Minimalgebühr zu 1.1 und 1.2 CHF 500.--

1.4 Anschlussgebühren für Industrie- und Gewerbebauten

50% der Tabelle 1.1 im Minimum aber CHF 1'000.--

1.5 Anschlussgebühren für alle landwirtschaftlichen Gebäude

bis 12 GVE CHF 500.--
ab 12 GVE CHF 750.--

1.6 Anschlussgebühren für Gärten oder ähnliches wenn diese nicht über einen Hausanschluss erfolgen

CHF 250.--

2. Bauwasser

Steinbau	je 100 m3	CHF 30.--
Holzaufstockung	je 100 m3	CHF 20.--
Minimum pro Baustelle		CHF 100.--

3. Grundgebühren

Einfamilienhäuser (EFH)	CHF 100.--
Mehrfamilienhäuser pro Wohneinheit, Einliegerwohnung in EFH	CHF 60.--
Hotels, Pensionen, Massenlager, Restaurants, Geschäfte, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe	CHF 300.--

4. Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühren werden jedes Jahr auf der Grundlage der Kosten der Trinkwasserversorgung des Jahres abzüglich der Grund- und Pauschalgebühren gestellt. Als Basis gilt der jeweilige Verbrauch gemäss Wasserzähler.

Einheitstarif	je m3	CHF 0.30 bis 1.00
---------------	-------	-------------------

5. Pauschalgebühren

Separate Gartenanschlüsse	je m2	CHF 0.20
---------------------------	-------	----------